

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 09.02.2024, Az.: RPS54_1-8823-1595/4

Die CI4C GmbH & Co. KG – Cement Innovation for Climate – (CI4C) ist ein Konsortium von vier europäischen Zementherstellern (SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, HeidelbergCement AG, der zur BuzziUnicem-Gruppe gehörenden Dyckerhoff GmbH und der VICAT SA), die sich zur Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts zusammengeschlossen haben. Gegenstand dieses Forschungs- und Entwicklungsprojekts ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Kapazität von 450 Tonnen pro Tag nach dem Oxyfuel-Verfahren mit integrierter CO₂-Abscheidung.

Das bestehende Vorhaben wurde mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 02.11.2022, Az.: RPS54_1-8823-349/35/1, durch das Regierungspräsidium Stuttgart zugelassen, im Rahmen derer auf Antrag der Betreiberin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

Statt dem bisher geplanten Aktivkohlefestbettadsorber soll dem Schwefelwäscher ein Wanderbettadsorber vorgeschaltet werden. Weiterhin sollen statt der genehmigten beiden CO₂-Lagertanks mit jeweils 60 m³ Lagervolumen zwei CO₂-Lagertanks mit jeweils 120 m³ Lagervolumen errichtet und betrieben werden.

Andere Leistungen der Anlage oder Betriebszeiten sollen unverändert bleiben.

Für das Änderungsvorhaben, für das eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. §§ 10, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG beantragt werden soll, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.2.2 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägigen Prüfung durchgeführten Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat das Regierungspräsidium Stuttgart festgestellt, dass das Änderungsvorhaben keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Die Änderungen werden auf der bereits bebauten Fläche der Pilotanlage umgesetzt, so dass keine zusätzliche Fläche oder Boden hierdurch beansprucht werden. Auch weitere natürliche Ressourcen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Änderungen betreffen nur anlagentechnische Einzelheiten und haben keine Flächenwirkung, die über den bereits genehmigten Bestand hinausgehen würden. Auch das Schutzgut Landschaft wird nicht tangiert, da sich die geänderte Anlage von der Höhe her in das Gesamtbild der Pilotanlage einfügt.

Bei dem geplanten Wanderbettadsorber wird die Hg-haltige Aktivkohle kontinuierlich ausgeschleust und bis zur Abholung in geschlossenen Gefahrsstoffbehältern auf dem Betriebsgelände auf einer versiegelten Fläche aufbewahrt.

Durch das Vorhaben ergeben sich insbesondere weder bezüglich luftseitiger Emissionen und Immissionen, noch bezüglich Lärmemissionen und -immissionen Änderungen gegenüber dem genehmigten Bestand. Die Verkehrserschließung sowie das Verkehrsaufkommen bleiben unverändert.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es nicht zu einem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten, soweit nicht bereits im Rahmen der UVP für das bestehende Vorhaben untersucht worden ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden dabei nicht festgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 14.02.2024

gez. Silke Reinhardt